



Statuten

des

Judo Club Gütsch

genehmigt an der GV vom 4. März 1988
Änderungen genehmigt an der GV vom 19. März 1993

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung **Judo Club Gütsch** besteht seit 15. 9. 1976 ein Sportclub nach Art. 60ff. ZGB. Er bezweckt die Ausübung und Förderung der Budo-Sportarten sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er ist dem Schweiz. Judo- und Ju Jitsu Verband (SJV) angeschlossen und anerkennt dessen übergeordnete Stellung. Desgleichen ist er Mitglied des Kantonalen Turn- und Sportverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Gut beleumdete Personen können Mitglied des Clubs werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 3

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kandidaten ohne Vorkenntnisse des Sportes können erst nach Absolvierung eines Anfängerkurses, organisiert durch einen dem SJV angeschlossenen Club, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme des Kandidaten entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist ermächtigt, ein Leumundszeugnis zu verlangen. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

Art. 4

Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Clubs sowie die Trainingsordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen. Die persönliche Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes. Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernimmt weder der amtierende Trainer noch der Club eine Haftung.

Art. 5

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Gründungsmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Freimitgliedern
4. Junioren (bis und inklusive des 17. Altersjahres)
5. Aktivmitgliedern (ab 18. Altersjahr)
6. Inaktivmitgliedern
7. Passivmitgliedern

Art. 6

Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die seit der Gründungsversammlung dem Club ununterbrochen angehören. Gründungsmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 7

a) **Ehrenmitglieder.** Wer sich um die Ziele eines Budosportes im allgemeinen oder um den Club in hervorragender Weise Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

b) Ein **Ehrenpräsident** kann auf Grund seiner Verdienste von der GV gewählt werden. Der Ehrenpräsident geniessst die Rechte der Aktivmitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Er kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 8

Freimitglieder. Verdiente Aktivmitglieder können vom Vorstand der Generalversammlung als Freimitglieder vorgeschlagen werden. Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 9

Junioren können dem Club vom ca. 9. Altersjahr an beitreten. Der Übertritt zu den Erwachsenen erfolgt auf das Ende des Jahres, in dem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird. Junioren sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

Art. 10

a) **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die Budosportarten innerhalb des Clubs ausüben. Sie besuchen das Training des Clubs und dessen Veranstaltungen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.

b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages von Trainingsleitern, Trainern und Coaches wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11

Inaktivmitglieder. Aktivmitglieder, welche durch irgend einen Umstand (Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ortsabwesenheit usw.) während mindestens drei Monaten dem ordentlichen Training fernbleiben, können auf schriftliches Gesuch hin für die Dauer ihrer Abwesenheit zum Inaktivmitglied erklärt werden. Das schriftliche Gesuch an den Clubpräsidenten muss vor, bzw. unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses eingereicht werden. Inaktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Aktivmitglieder, die einen reduzierten Beitrag zahlen, können nicht in die Inaktivmitgliedschaft übertreten. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Junioren.

Art. 12

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die einen jährlichen Beitrag entrichten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben jedoch zu den Versammlungen und Veranstaltungen Zutritt.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13

Durch Austritt. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember erfolgen.

Art. 14

Durch Ausschluss. Mitglieder, die das Ansehen von Club und Sport schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene werden den Mitgliedern bekanntgegeben. Der Club, bzw. der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe mitzuteilen. Diese sind jedoch auf der Mitgliederkarte festzuhalten.

IV. Organisation

Art. 15

Die Organe des Clubs bilden:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal durch persönliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder verschickt werden. Anträge für Statutenänderungen sind der Einladung beizugeben.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich, unter Beilage einer Traktandenliste, beim Clubpräsidenten verlangt. Der Vorstand ist gehalten, innerhalb von 30 Tagen zur Generalversammlung einzuladen.

Art. 18

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- d) Abnehmen des Jahresberichtes der technischen Leiter
- e) Abnehmen der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- f) Beschlussfassen über die Jahresrechnung und das Vermögen des Clubs
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- k) Ernennen von Ehren- und Freimitgliedern
- l) Beschlussfassen über allfällige Auflösung des Clubs
- m) Verschiedenes

Art. 19

Alle Mitglieder können der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung müssen die Anträge schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 20

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen betreffend Statutenrevision, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Der Vorsitzende stimmt nicht: bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Sollte der Club aufgelöst werden, gilt Art. 36.

Art. 21

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist beitragsfrei. Der Vorstand besteht immer aus einer ungeraden Zahl Mitgliedern (mindestens aber fünf):

- | | |
|------------------|--|
| a) Präsident | |
| b) Ressortchefs: | Technische Leiter
Chef Information
Kassier |

Ist der Ressortchef unabhkömmlich, so lässt er sich vertreten. Der Stellvertreter ist stimmberechtigt.

Die Organisationsstruktur geht aus dem Anhang hervor, welcher Bestandteil dieser Statuten ist. Diese Organisationsstruktur kann jederzeit ohne Statutenänderung an neue Bedürfnisse angepasst werden, soweit diese nicht durch die Statuten festgelegt werden.

Art. 22

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können.

Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Art. 23

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Art. 25

Für den Club führen die rechtsgültige Unterschrift:

- a) in finanziellen Angelegenheiten in der Regel: der Präsident oder Vizepräsident und der Kassier.
- b) für alle anderen Geschäfte: der Präsident oder der Vizepräsident und der Ressortchef.
- c) Einfache Korrespondenzen können nur eine Unterschrift tragen. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Kassier ermächtigt werden, mit Einzelunterschrift über das Postcheck- bzw. Bankguthaben zu verfügen.

Art. 26

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen Ausgaben bis höchstens 2000.- jährlich.

Art. 27

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Führung der Clubrechnung
- b) Führung der Mitgliederkontrolle
- c) Kontrolle und Unterhalt des Materials
- d) Führung der Protokolle
- e) Beratung und endgültige Festsetzung der Traktandenlisten der Generalversammlung

Art. 28

Die Rechnungsrevisoren. Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über ihren Befund. Die Revisoren können nur zwei Jahre hintereinander ihres Amtes walten und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 29

- a) Der Ressortchef bestimmt seine Ressortmitglieder. Diese bilden den erweiterten Vorstand.
- b) Die Mitgliederbeitrags-Ermässigungen bei dazu berechtigten Ämtern bzw. Aufgaben sind additiv.

V. Rechnungswesen

Art. 30

Die durch die GV jährlich neu festgelegten Mitgliederbeiträge sind im Anhang zusammengestellt, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 31

Das Clubvermögen. Der Club führt eine Kassen- und Vermögensrechnung. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet der Club nur mit dem Clubvermögen, nicht aber die Mitglieder des Clubs persönlich.

Art. 32

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 33

Pflichten der Mitglieder:

- a) Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.
- b) Beim Eintritt haben die neuen Mitglieder eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Ausnahmen bilden Übertritte aus anderen Clubs, bei denen der Vorstand entscheidet.
- c) Die Mitgliederbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im voraus auf das Postcheck- oder Bankkonto des Clubs zu überweisen. Säumige Zahler werden gemahnt. Nach zwei Monaten werden ausstehende Beiträge zuzüglich Spesen mit Nachnahme erhoben. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, so wird der Rechtsweg beschritten.
- d) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder beiziehen.

VI. Clubtätigkeit

Art. 34

Versammlungen und Anlässe werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 35

Wettkämpfe werden durch die TK-Chefs im Einverständnis mit dem Vorstand festgelegt und organisiert.

Art. 36

Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse und solche in geschlossener Gesellschaft auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Club dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

VII. Auflösung

Art. 37

Der Club kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss nach Art. 17 schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Ein sich bei der Liquidation ergebender Überschuss ist bei der Depositalkasse der Bürgergemeinde Luzern zu hinterlegen.

VIII. Schlussbestimmung

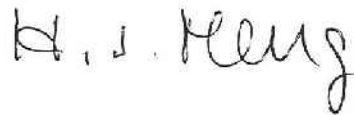
Art. 38

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 1988, die Änderung von Art. 10 und die Zufügung von Art. 30 an der Generalversammlung vom 19. März 1993 genehmigt.

Judo Club Gütsch

Vizepräsident: Sandra Beutler

Präsident: Hans Jürg Meng

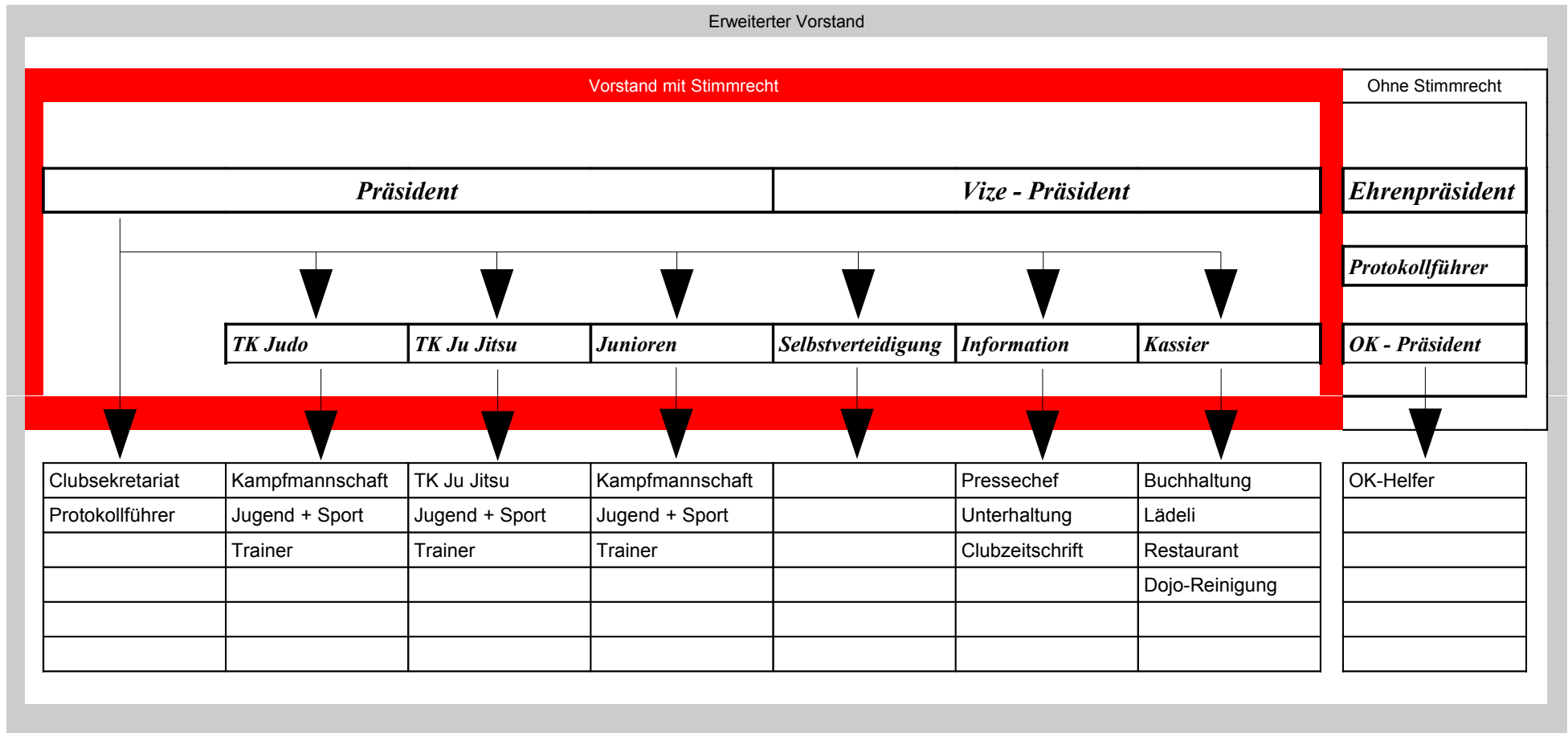


Anhang 1:

Mitgliederbeiträge

Aktive ab 20. Altersjahr	Fr.	350.–
Jugendliche bis zum 19. Altersjahr (inkl.)	Fr.	200.–
Jugendliche 2. Kind bis zum 19. Altersjahr (inkl.)	Fr.	150.–
Jugendliche ab 3. Kind bis zum 19. Altersjahr (inkl.)		gratis
Passive	Fr.	50.–
Inaktive	Fr.	20.–

Beschlossen an der GV vom 19. März 2004



- Vize-Präsident ist gleichzeitig ordentliches Vorstandsmitglied
- OK-Präsident und OK-Helfer je nach Bedarf (Veranstaltungen)